

Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Physik als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang an der Universität Bayreuth

Vom 20. Oktober 2011

In der Fassung der Sammeländerungssatzung

Vom 20. März 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 3 Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassung zu den Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Kompetenzen
- § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 10 Prüfungsbestandteile
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Leistungspunktsystem
- § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 16 Prüfungsnoten
- § 17 Prüfungsgesamtnote
- § 18 Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
- § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 24 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
- § 26 Studienberatung
- § 27 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung bildet den auf dem Bachelorabschluss aufbauenden berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis oder eine weitere wissenschaftliche Laufbahn auf dem Niveau eines Masterabschlusses notwendigen gründlichen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Physik erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ³Einen wichtigen Aspekt bildet dabei die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten in im Studium gewählten Spezialgebieten. ⁴Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.). ⁵Der Masterstudiengang verfolgt durch eine forschungsbezogene Ausbildung das Ziel, Absolventen so auszubilden, dass sie sich weitgehend selbständig in eine Fragestellung aus Forschung und Entwicklung einarbeiten sowie zur Bearbeitung geeigneter wissenschaftliche Methoden identifizieren können.

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Bachelorstudiengang Physik an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere anerkannt:
- a) ein erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang mit mindestens 20 Leistungspunkten (LP) in Mathematik und 85 LP in Physik an der Universität Bayreuth oder einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) ein erfolgreich absolvierter Studiengang mit mindestens 20 Leistungspunkten (LP) in Mathematik und 85 LP in Physik an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - c) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Physik mit dem Studienabschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder ein vergleichbarer Studienabschluss“ oder mit einem Diplomabschluss;
 - d) sonstige erfolgreiche in- oder ausländische Abschlüsse, wenn diese Prüfungsleistungen umfassen, die Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Physik an der Universität

Bayreuth gleichwertig sind und wenn sie die sonstigen Voraussetzungen nach Buchst. a) erfüllen;

- e) ein mit mindestens der Prüfungsgesamtnote 1,2 abgeschlossenes Studium in Studiengängen an einer Hochschule mit mindestens 20 Leistungspunkten (LP) in Mathematik und 85 LP in Physik.

²Die Feststellung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Art. 61 Abs. 4 und Art. 63 BayHSchG.

- (2) Sind bei einem Studienabschluss die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne von Abs. 1 dem Bachelorstudiengang Physik der Universität Bayreuth nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig, so kann der Prüfungsausschuss dem Kandidaten die Auflage machen, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen innerhalb der ersten zwei Semester weitere Studien- und Prüfungsleistungen bis zu einem Gesamtumfang von maximal 30 Leistungspunkten (LP) zu erbringen, die vom Prüfungsausschuss nach den Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Physik an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung festgelegt werden; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt.
- (3) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 1 und 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss bei der Immatrikulation eine Bestätigung darüber vorgelegt werden, dass alle für den Erwerb dieses Zeugnisses erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht und mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. ²In der Regel umfasst dies Prüfungs- und Studienleistungen in einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten und schließt die Bachelorarbeit ein. ³Die Kandidaten, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, können sich immatrikulieren unter der Auflage, dass ein einschlägiges Zeugnis über einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder äquivalenten Studiengang bis zum Ende des zweiten Semesters nachgereicht wird.

§ 3

Gliederung von Vollzeit- und Teilzeitstudium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium des Masterstudienganges Physik ist modular gegliedert. ²Ein Modul bezeichnet einen Verbund von inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einen Leistungsnachweis. ³Alle Module dieses Masterstudiengangs sind Pflichtmodule, die ausnahmslos zu absolvieren sind. ⁴Das Studium umfasst die Module:^a

Modulname	Modulkennung	Typ	SWS	LP	Leistungs- nachweis
Fortgeschrittene Experimentalphysik	FEP	V+Ü	4	6	PR
Praktikum Physik	PPD	PH	6	6	SF
Fortgeschrittene Theoretische Physik	FTP	V+Ü	6	9	PR
Schwerpunktbildung Physik	SCP	V+Ü	8	12	PR
Spezialisierung Physik	SPP	V+Ü	4	6	PR
Wahlfach A	WFA	V+Ü	6	9	PR
Wahlfach B	WFB	V+Ü	4	6	PR
Hauptseminar Physik	HSB	HS	2	6	ET
Projektseminar	PPS	HS	10	15	ET
Lehrforschungsprojekt	LPS	HS	10	15	ET
Masterarbeit	MA			30	MA
Summe Masterstudium			60	120	

^a Mögliche Lehrveranstaltungstypen: V = Vorlesung; Ü = Übung oder Seminar; HS = Hauptseminar; PH = Physikalisches Kleingruppen-Hauptpraktikum. Der Umfang der Lehrveranstaltung ist in Semesterwochenstunden (SWS) und Leistungspunkten (LP) angegeben. Mögliche Leistungsnachweise: PR = Klausur oder mündliche Prüfung; SF = schriftlicher Forschungsbericht; ET = erfolgreiche Teilnahme (unbenoteter Leistungsnachweis).

⁵Die für die Module verwendbaren Lehrveranstaltungen, werden vom Prüfungsausschuss jeweils zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ⁶Wahlfach A und B müssen mit Lehrveranstaltungen von außerhalb der Physik in einem Umfang von zusammen mindestens 6 LP und höchstens 15 LP belegt werden. ⁷Zu allen Modulprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich. ⁸Bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung ist eine für dieses Modul verwendbare Lehrveranstaltung zu benennen, in deren Rahmen die Prüfung erfolgen soll. ⁹Durch die Benennung einer Lehrveranstaltung im Zuge der Anmeldung zu einer Modulprüfung gilt die Lehrveranstaltung als für dieses Modul ausgewählt. ¹⁰Eine Lehrveranstaltung darf maximal für ein Modul ausgewählt werden und für das ausgewählte Modul nur einmal verwendet werden. ¹¹Es ist zulässig, eine größere Anzahl an Lehrveranstaltungen für ein Modul auszuwählen, als zu dessen erfolgreichem Abschluss erforderlich ist. ¹²In Modulen, die durch eine Lehrveranstaltung vollständig abgedeckt werden können, bestimmt der Studierende durch die Anzahl der von ihm für dieses Modul gewählten Lehrveranstaltungen auch die Anzahl der zu absolvierenden Prüfungen. ¹³In Modulen, zu deren Absolvierung die Auswahl von mehr als einer Lehrveranstaltung erforderlich ist, können auf Wunsch des Studierenden, so viele Lehrveranstaltungen, wie mindestens zur Erfüllung der Modulleistungen erforderlich sind, zu einer gemeinsamen Prüfung zusammengefasst werden. ¹⁴Der Antrag auf eine gemeinsame Prüfung über den Inhalt mehrerer Lehrveranstaltungen ist bei der Anmeldung aktenkundig zu machen und es sind hierbei alle in einem Modul gemeinsam zu prüfenden Lehrveranstaltungen zu benennen. ¹⁵Der Studierende kann bis spätestens bei der Abgabe der Masterarbeit die Zuordnung von Lehrveranstaltungen, die nicht in einer gemeinsamen Prüfung gemäß Satz 12 geprüft wurden, zu Modulen durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsamt ändern. ¹⁶Hat der Studierende Prüfungen, die zusätzlich absolviert werden, ohne dass dies für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erforderlich ist, so werden die besten Prüfungsergebnisse bei der Notenberechnung berücksichtigt. ¹⁷Darüber hinausgehende Prüfungsergebnisse gehen nicht in die Modulnote ein, können jedoch auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsamt im Zeugnis oder einer dem Zeugnis beigegebenen Bestätigung dokumentiert werden. ¹⁸Zusätzlich zu den Prüfungen im Rahmen von Modulen aus dem Studienplan des Masterstudiengangs Physik steht es dem Studierenden frei, sich weiteren Prüfungen zu unterziehen. ¹⁹Erfolgreich abgeschlossene Prüfungen können auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsamt im Zeugnis oder einer dem Zeugnis beigegebenen Bestätigung vermerkt werden.

- (2) ¹Der Masterstudiengang Physik kann als Vollzeitstudiengang oder als Teilzeitstudiengang absolviert werden. ²Der Studienbewerber muss sich bei der Immatrikulation entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium zu einem Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium zu einem Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Das Vollzeitstudium umfasst vier Semester einschließlich der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Das Teilzeitstudium umfasst acht Semester einschließlich der Masterarbeit. ⁶Im Teilzeitstudium dürfen in jedem Semester höchstens 20 Leistungspunkte (LP) erworben werden. ⁷Sofern in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die für das Vollzeitstudium festgelegten Fristen ebenso für das Teilzeitstudium. ⁸Einzelheiten zum Studienablauf ergeben sich aus dem jeweiligen Studienplan.
- (3) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind mindestens 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (4) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsüber-

tragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität Bayreuth im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Physik gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der

Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. ³Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann gleichwertige außerhochschulische Leistungen, die Art. 63 Abs. 2 BayHSchG entsprechen, auf Antrag des Studierenden im Umfang von höchstens 18 ECTS-Punkten anrechnen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und die genauen Prüfungsformen werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im § 3 Abs. 1 aufgeführten Modulprüfungen inklusive der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Forschungsberichten oder einer erfolgreichen Teilnahme abgelegt.
- (2) ¹Die erfolgreiche Teilnahme wird in der Regel durch einen unbenoteten Leistungsnachweis in Form einer schriftlichen Ausarbeitung oder eines Vortrags nachgewiesen. ²§ 9 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Falle einer Klausur soll die Prüfungsdauer wenigstens eine und höchstens drei Stunden betragen und den Anforderungen der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein, wobei eine Dauer zwischen 30 und 90 Minuten pro 2 SWS der Lehrveranstaltung als angemessen anzusehen ist. ²Der Prüfer gibt die genaue Dauer der Prüfung in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt; spätestens aber vier Wochen vor dem Prüfungstermin. ³Klausuren beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁴Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der jeweilige Prüfer. ⁵Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁶Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁷In

das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (4) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Klausuren werden in der Regel vom jeweiligen Prüfer bewertet. ²Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung führen die beiden Prüfer ein Prüfergespräch, in dem sie versuchen, sich unter Abwägung fachlicher Aspekte auf eine Note zu einigen. ⁵Können sie sich nicht einigen, so informieren sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁶Dieser bestellt in diesen Fällen einen dritten Prüfer, der auf Grundlage der beiden vorliegenden Beurteilungen abschließend die Note festlegt. ⁷Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁸Das korrigierte Exemplar der Klausur verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (6) ¹Die Noten der Klausuren werden nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren bekanntgegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Veranstaltung zwischen 15 und 60 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Der Forschungsbericht stellt eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende, schriftliche Darstellung von selbstdurchgeführter Labor- oder Forschungs-

arbeit dar. ²Er wird im Anschluss an das zugehörige Praktikum oder Seminar verfasst. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Der Umfang eines Forschungsberichtes soll angemessen sein. ⁵Der Forschungsbericht soll in der Regel am Ende des Semesters der Themenausgabe abgegeben werden. ⁶Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁷In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens drei Wochen verlängern. ⁸Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ¹⁰Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ¹¹Bei Bewertung mit „nicht ausreichend“ gelten Abs. 4 Sätze 2 und 4 bis 7 entsprechend. ¹²Das bewertete Exemplar des jeweiligen Forschungsberichts verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (9) Eine schriftliche Ausarbeitung im Rahmen eines unbenoteten Leistungsnachweises stellt ein vom Prüfer vorgegebenes Thema in einer dem Umfang des Moduls angemessenen Länge schriftlich dar.
- (10) Ein Vortrag im Rahmen eines unbenoteten Leistungsnachweises befasst sich mit einem vom Prüfer vorgegebenem Thema in angemessener Dauer, die zwischen 45 bis 90 Minuten liegen sollte.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) aus der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik zum Betreuer und Gutachter. ²Die Studierenden sprechen mit diesem Prüfer das Thema für ihre Masterarbeit so rechtzeitig ab, dass die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch den Prüfer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel im dritten Semester, spätestens aber am Ende des vierten Semesters, im Vollzeitstudiengang

bzw. in der Regel im sechsten Semester, spätestens aber am Ende des achten Semesters, im Teilzeitstudiengang erfolgen kann. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.

- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von max. 900 Stunden, so dass die Anfertigung der Masterarbeit in sechs Monaten möglich ist. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf zehn Monate im Vollzeitstudiengang und zwanzig Monate im Teilzeitstudiengang nicht überschreiten. ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Monate im Vollzeitstudiengang und vier Monate im Teilzeitstudiengang verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Zwei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens einen Monat nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder

Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.

- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System.
- (2) ¹Die Zahl der Leistungspunkte der Module ergibt sich aus § 3 Abs. 1. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden

Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3

Anforderungen entspricht)

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als Durchschnitt der mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und der mit der zweifachen Zahl der Leistungspunkte gewichteten Note der Masterarbeit. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichs-

gruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Prüfung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶In Studiengängen, die noch nicht die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester hervorgebracht haben, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen überschritten ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 und 4 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters im Vollzeitstudiengang bzw. bis Ende des zwölften Semesters im Teilzeitstudiengang die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.[^]

- (4) ¹Für den Fall, dass vor Ablauf der in Abs. 2 Satz 1 genannten Frist eine Exmatrikulation erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen; hierzu ist eine erneute Immatrikulation nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erforderlich. ²Werden die in Satz 1 genannten Prüfungen innerhalb der dort festgelegten Frist nicht wiederholt, nicht bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Unabhängig von der Exmatrikulation ist dem Studierenden das endgültige Nichtbestehen bekannt zu geben. ⁴Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Prüfung kann in den Grenzen des § 18 Abs. 3 Satz 1 mit Ausnahme der Masterarbeit beliebig oft wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung muss nicht zwingend im Rahmen der gleichen Lehrveranstaltung erfolgen, in der eine Prüfung zuvor nicht bestanden wurde. ³Die Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Klausur kann auch im Rahmen einer mündlichen Prüfung erfolgen. ⁴Es ist durch studienorganisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wiederholungsprüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten möglich ist.
- (2) ¹Die freiwillige Wiederholung einer mit der Note 4,0 oder besser bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig. ²Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung in einem anderen Modul als der Masterarbeit ist nur dann zulässig, wenn die Prüfung sich auf eine andere Lehrveranstaltung bezieht als diejenige Lehrveranstaltung in der die bestandene Prüfung abgelegt wurde.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ³Im Übrigen gelten die Regelungen in § 12 zur Masterarbeit sinngemäß auch für die Wiederholung der Masterarbeit. ⁴Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.
²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 9 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 24**Ungültigkeit einer Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt.

²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde, ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Science" zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modulprüfungen mit den jeweils gewählten Lehrveranstaltungen, Noten der einzelnen Prüfungen und Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades "Master of Science" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.

- (2) ¹Fragen, die den Masterstudiengang Physik betreffen, d. h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater des Masterstudiengangs Physik. ²Sein Name ist dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen.
- (3) ¹Der Fachstudienberater führt in der Regel im Lauf jeden Semesters eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Prüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
 - im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - falls der Studienverlauf im Vollzeitstudium 30 Leistungspunkte bzw. im Teilzeitstudium 15 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet.

§ 27

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2011 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Physik (Kondensierte Materie) an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 2008 (AB UBT 2008/090) außer Kraft.*)

*) Diese Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten § 19 Abs. 3 und 4; § 1 Nr. 10 Buchst. c gilt für alle Prüfungen, die seit dem 1. April 2011 abgelegt wurden bzw. werden.